

Lesefassung ab 2001

enthält Satzung der Gemeinde Hornstorf zur Umstellung von Satzungen von DM- auf Euro-Beträge vom 16. November 2001

Gebührensatzung

**der Gemeinde Hornstorf für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
Vom 28. Februar 1996**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. 916) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Hornstorf vom 30.11.1995 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hornstorf, im weiteren mit "Feuerwehr" bzw. "FFw" bezeichnet, ist verpflichtet,

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten, auch als nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus, sofern der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
2. bei öffentlichen Notständen, insbesondere verursacht durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle, Hilfe zu leisten,
3. an der Löschwasser- und nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Gebührenfrei ist der Einsatz der FFw im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend § 1 - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - und für Hilfeleistungen bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden.

Entsprechendes gilt, wenn der Einsatz im öffentlichen Interesse notwendig ist.

- (2) Gebührenfrei sind Maßnahmen der Brandverhütung - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 -.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungen der FFW sind gebührenpflichtig, wenn nicht durch das BrSchG oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
1. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr
 2. Sicherheitsmaßnahmen und -wachen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
- (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 498) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung abzurechnen.

§ 4

Gebührenhöhe und Kostenerstattung

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall einschl, Versicherungsanteil zur Sozialversicherung, Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 10,00 Euro übersteigen.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Auftraggeber oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 2 und des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Veranlasser des mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat,

3. die Personengruppen, die nach § 26 Abs. BrSchG zum Kostenersatz der durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen herangezogen werden können.
- (2) Bei nachbarlicher Hilfeleistung oder Löschhilfe sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Gebührenrechnung

- (1) Berechnungsgrundlage ist
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Gerätehaus der FFW, der Verdienstausfall zuzüglich des Versicherungsanteils zur Sozialversicherung,
 2. die Zeit der Abwesenheit der Feuerwehrtechnik vom Gerätehaus der FFW nach Stundeneinsätzen,
 3. der Verpflegungs- und Erfrischungsaufwand für das Personal bei der Einsatzdauer über drei Stunden,
 4. der Aufwand für erforderliche Reinigungsarbeiten bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten entsprechend des notwendigen Personaleinsatzes.
- (2) Als Mindestsatz ist die Gebühr für eine Stunde zu entrichten. Für jede angefangene Stunde wird jeweils eine volle Stundengebühr erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die darüber hinaus liegende Zeit mit dem Faktor 0,6 der Stundengebühr berechnet.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und die Kostenerstattung ist nach Einsatzbeendigung fällig. Ihre Erhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch den Bürgermeister oder in seinem Auftrag durch die Amtsverwaltung.

- (2) Die Leistungserbringung kann abhängig gemacht werden von
- einer Vorschußzahlung,
 - der Vorauszahlung der Gesamtgebühr,
 - der Gewährung einer angemessenen Sicherheit.
- (3) Kommt der Schuldner seiner Erstattungspflicht im veranlagten Zeitraum nicht nach, kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg eingezogen werden.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwendung von Personen und Eigentum Betroffener verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Desgleichen wird eine Haftung der Feuerwehr für Personen- und Sachschäden ausgeschlossen, wenn diese durch unsachgemäße Behandlung durch den Gebührenschuldner verursacht wurden.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehren gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe bzw. der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen zusätzlich zur Gebühren- und Kostenerstattungsschuld durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Gebührentarifs, tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hornstorf, den 28.02.1996

Homuth
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung

der Gemeinde Hornstorf für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vom 28. Februar 1996

Gebührentarif:

Die nachfolgenden Gebührensätze in Euro sind für die Einsatzzeit von jeweils einer Stunde zu entrichten, wenn keine andere Festlegung erfolgt.

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus § 6 der Satzung.

1. Personalgebühren

1.1 Für den Einsatz von Personal der FFW wird, soweit die Gebührenordnung nicht anderes vorschreibt, je Person erhoben:

- a) Feuerwehrmann
 - mittlerer Dienst 11,50 Euro
 - gehobener Dienst 16,50 Euro
- b) Führungskraft 22,50 Euro.

1.2 Für Sicherheitswachen wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 41,00 Euro je Veranstaltung erhoben.

2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

2.1 Löschfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16	61,50 Euro
Löschfahrzeug LF 16	92,00 Euro
Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne TS 8	51,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeuge mit TS 8	51,00 Euro
Kraftfahrdrehleiter DL 30 H	102,00 Euro
Rüstwagen RW 1/GW	48,50 Euro
Rüstwagen RW 2	51,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW/ELW, LO	30,50 Euro

2.2 Anhängerfahrzeuge

Ölschadenanhänger	28,00 Euro
Schlauchtransportanhänger STA	11,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA	19,00 Euro
Sonstige Anhängfahrzeuge	20,50 Euro

2.3 Gerät (einschließlich Transport)

Schlauchboot	87,00 Euro
Luftkompressor	21,50 Euro
Motorkettensäge	5,00 Euro
Stromerzeuger	13,00 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	15,50 Euro
Greifzug	15,50 Euro
Rettungsschere/Spreizer	66,50 Euro

Hebekissen	38,50 Euro
Brennschneidegerät	13,00 Euro
Steckleiterteil	5,00 Euro
Krankentrage	4,00 Euro
Schiebeleiter (3-teilig)	24,50 Euro
Sprungpolster	19,50 Euro
Winde	7,50 Euro
Trennschleifer	7,50 Euro
Tierhebergerät	8,50 Euro
Schornsteinfegergerät	9,00 Euro

2.4 Pumpen/Spritzen (einschließlich Schlauchmaterial und Transport)

Tragkraftspritze TS 8/8	15,50 Euro
Grobsaug- oder Lenzpumpe je 24 Std.	25,50 Euro
Wasserstrahlpumpe je 24 Std.	15,50 Euro

2.5 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	6,50 Euro
Verteiler	3,00 Euro
Strahlrohr	2,50 Euro
Kupplungsschlüssel	1,50 Euro
Druckschlauch (15 m bzw. 20 m)	8,00 Euro
Druckschlauch (1,5 m bis 2,5 m)	4,00 Euro
Sonstige Armaturen	3,00 Euro

(zusätzliche Prüfungs- und Reinigungsgebühren lt. Gebührenordnung der Kreisverwaltung)

3. Gebühren für Schutzausrüstung/Löschgeräte

3.1 Atemschutzgeräte

Für den Einsatz von Schutzausrüstungen werden zusätzlich zur Gebührenfestsetzung nach Ziff. 1 und 2 nachfolgende Gebühren auf der Berechnungsgrundlage des § 6 der Satzung je Einsatzstunden in Euro erhoben:

Sauerstoffschutzgerät	19,50 Euro
Preßluftgerät	18,00 Euro
Filtergerät	2,50 Euro

3.2 Schutzausrüstung

Vollschutzanzug	25,50 Euro
Wärmestrahlungsanzug	30,50 Euro

3.3 Löschgeräte

Feuerlöscher	10,00 Euro
Kübelspritze	5,00 Euro

Verbrauchtes Material (Schaumpulver oder ähnliches) und beim Einsatz unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert gesondert berechnet.

4. Einzelne Geräte und Werkzeuge werden Dritten nicht überlassen.